

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen – Phase 2

Inhalt

- | | |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1 Einleitung | 6 Wie funktioniert der Antrag? |
| 2 Wer kann die Überbrückungshilfe Phase 2 beantragen? | 6.1 Fristen |
| 3 Welche Kosten sind förderfähig? | 6.2 Schlussrechnung |
| 3.1 Fixkosten | 7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden? |
| 3.2 Liste der förderfähigen Kosten | 7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer |
| 4 Wie hoch ist die Förderung? | 7.2. Umsatzsteuer |
| 4.1 Erstattungssatz | 8 Was können Sie tun? |
| 4.2 Höchstbetrag | 9 Anhang |
| 5 Was gilt für verbundene Unternehmen? | |

1 Einleitung

Die Überbrückungshilfe für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 war zentraler Eckpfeiler des im Juni 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpakets.

Der Förderzeitraum wird nun in einer zweiten Phase auf die Monate **September bis Dezember verlängert**.

Dabei werden die **Zugangsbeschränkungen gesenkt** und die **Förderung ausgeweitet**.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der **Überbrückungshilfe Phase 2** (Fördermonate September bis Dezember 2020). Auf die Überbrückungshilfe Phase 1 (Fördermonate Juni bis August 2020) gehen wir dabei nicht mehr gesondert ein, da die Frist für die Antragstellung bereits am 09.10.2020 endet. Die **Änderungen** der neuen Phase 2 gegenüber Phase 1 sind *kursiv* markiert.

2 Wer kann die Überbrückungshilfe Phase 2 beantragen?

Begünstigt sind alle kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in **zwei aufeinanderfolgenden Monaten** im Zeitraum **April bis August 2020** aufgrund der Corona-Pandemie empfindliche **Umsatzrückgänge** verschmerzen mussten. **Soloselbständige** und **Freiberufler** sowie **Vermieter im Haupterwerb** sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt.

Um die Überbrückungshilfe Phase 2 zu beantragen, müssen folgende Umsatzrückgänge vorliegen:

- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.**

$$\begin{array}{c} \text{Summe Umsätze Juni + Juli 2020} \\ \leq \\ 50 \% \times \text{Summe Umsätze Juni + Juli 2019} \end{array}$$

ODER

- **Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum**

$$\begin{array}{c} \text{Summe Umsätze April bis August 2020} \\ \leq \\ 30 \% \times \text{Summe Umsätze April bis August 2019} \end{array}$$

Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Explizit genannt sind auch gemeinnützige Institutionen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen.

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

Bestimmte Fixkosten werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert. Welche Kosten **im Einzelnen** förderfähig sind, können Sie dem **Punkt 3.2** entnehmen.

Private **Lebenshaltungskosten** und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich **nicht begünstigt**.

Hinweis

Eine Ausnahme hiervon gilt nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Sollten Sie in einem dieser Bundesländer ansässig sein, sprechen Sie uns bitte an, um Einzelheiten zu erfahren.

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine **abschließende** Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (*September bis Dezember 2020*), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Sollte den Kosten ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem **01.03.2020 geschlossen worden sein**. Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat **fällig** sein.

Auch **gestundete** Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden.

Beispiel 1

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate April bis Juni wurden gestundet und sind nun im August fällig.

Lösung

Die Mieten für die Monate April bis Juni sind im Monat August als Fixkosten zu berücksichtigen.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein **gestaffelter Erstattungssatz** gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

4.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate September bis Dezember 2020 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Vorjahresmonat zu berechnen.

- *Umsatzeinbruch > 70 %*
→ *Erstattung von 90 % der Fixkosten*
- *Umsatzeinbruch 50 % bis 70 %*
→ *Erstattung von 60 % der Fixkosten*
- *Umsatzeinbruch > 30 % bis < 50 %*
→ *Erstattung von 40 % der Fixkosten*
- *Umsatzeinbruch bis einschließlich 30 %:*
→ *keine Erstattung*

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

Beispiel 2

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

September:	10.000 €
Oktober:	12.000 €
November:	8.000 €
Dezember	4.000 €

2020 betragen die Umsätze:

September:	2.700 €
Oktober:	6.000 €
November:	4.000 €
Dezember	2.000 €

Lösung

Der Umsatzeinbruch im September 2020 beträgt mehr als 70 % verglichen mit September 2019; 90 % der im September anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. In den Monaten Oktober bis Dezember 2020 beträgt der Umsatzeinbruch exakt 50 % gegenüber den Vorjahresmonaten. Daher werden 60 % der in den Monaten Oktober bis Dezember anfallenden Fixkosten erstattet.

4.2 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von bis zu 200.000 € erhalten. Höchstbeträge, die von der Unternehmensgröße abhängig sind, gibt es in der zweiten Phase nicht.

5 Was gilt für verbundene Unternehmen?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem **beherrschenden Einfluss derselben Person** und bedienen diese Unternehmen **denselben Markt**, liegen **verbundene Unternehmen** im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur **ein Antrag** auf Überbrückungshilfe zu stellen. Die **Umsatzrückgänge** sowie die **Erstattungssätze** werden **einheitlich** für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der **Höchstbetrag** von 200.000 €

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind **nicht förderfähig**.

Beispiel 3

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

6 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe ist nur durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt** möglich.

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten April bis Dezember 2020 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum zu machen.

Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen: Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden, zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

6.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für die erste Phase und nun für die zweite Phase erfolgt in **zwei unabhängigen Verfahren**.

Die Antragstellung für die **erste Phase (Fördermonate Juni bis August)** ist **bis zum 09.10.2020** möglich. Danach können für die erste Phase keine Anträge mehr gestellt werden.

Voraussichtlich ab *Mitte Oktober 2020* soll die Antragstellung für die zweite Phase (Fördermonate September bis Dezember) möglich sein.

Hinweis

Falls eine nachträgliche Änderung des Antrags für die erste Phase notwendig wird, kann ein **Änderungsantrag** gestellt werden. Dies ist nur **bis zum 30.10.2020** möglich. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne darauf an.

6.2 Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden.

Diese sogenannte **Schlussabrechnung** muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine **überhöhte** Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, hat eine **Rückzahlung** zu erfolgen.

Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe zu gering ist, sind auch Erstattungen möglich.

Beispiel 4

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vorjahresmonat im gesamten Zeitraum April bis Dezember 2020 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde eine Über-

brückungshilfe von 10.800 € für den Förderzeitraum September bis Dezember ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats Dezember 2020 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zu Dezember 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für Dezember hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 2.700 € (= 3.000 € x 90 %) ausgezahlt.

7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** unterliegt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, fällt zusätzlich **Gewerbesteuer** an.

7.2 Umsatzsteuer

Es fällt jedoch **keine Umsatzsteuer** an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Damit ist die Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

8 Was können Sie tun?

Bei der **Beschleunigung** des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- bzw. Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre **Buchhaltungsunterlagen** für die Monate September bis Dezember möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- **Schätzen** Sie möglichst frühzeitig **ab**, ob die **Möglichkeit besteht**, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 erfüllen und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.

Hinweis

Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 wurden **erheblich gegenüber der Phase 1 gelockert**.

Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase 2 erfüllen, obwohl die Voraussetzungen für Phase 1 bei Ihnen nicht vorlagen.

- Sollten Sie für eine Antragstellung in Frage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate September bis Dezember 2020 ab.

Hinweis

Hinsichtlich möglicher Beschränkungen und Lockerungen empfehlen wir, den **Ist-Zustand** der Schätzung zugrunde zu legen. Mögliche Veränderungen in Abhängigkeit vom **In-fektionsgeschehen** lassen sich **kaum prognostizieren**.

- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 zusammen (Einzelheiten siehe Punkt 3.2).

- Als Arbeitshilfe für die Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten kann die Tabelle im Anhang verwendet werden (siehe Punkt 9.1).

Hinweis

Fixkosten sind nur erstattungsfähig, wenn die zugrundeliegenden Verträge **vor dem 01.03.2020** geschlossen wurden. Tragen Sie entsprechende **Verträge** oder **Bescheide** (z.B. über Grundbesitzabgaben) vorsorglich zusammen. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

9 Anhang

9.1 Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten

Kostenart	September €	Oktober €	November €	Dezember €
Umsatzerlöse				
Mieten und Pachten für Gebäude und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.				
Weitere Mietkosten				
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen				
Finanzierungsanteil von Leasingraten				
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV				
Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen				
Grundsteuern				
Betriebliche Lizenzgebühren				
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben				
Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (keine Angabe notwendig)				
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht die Angabe ja oder nein.				
Kosten für Auszubildende				
nur Reisebüros: Provisionen, die aufgrund von Stornierungen zurückgezahlt werden müssen				

9.2 Anmerkungen

Die Angaben sind ggf. sachgerecht zu schätzen.
Aus den Schätzungen drohen keine straf- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen.
Sollte sich aus den Ist-Werten ein niedrigerer Zuschuss ergeben, ist die Differenz zurückzuzahlen.
Es können alle Fixkosten (sofern Vertragsabschluss vor 01.03.2020) berücksichtigt werden, die im Förderzeitraum fällig sind (dies gilt auch für jährlich oder quartalsweise anfallende Kosten). Kosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, können nicht berücksichtigt werden.
Bitte stimmen Sie die Fälligkeiten ggf. mit dem Leistungserbringer ab.

9.3 Weitere benötigte Dokumente

Dokument	liegt vor
Kopie Personalausweis	
Gesellschaftsvertrag	
Bewilligungsbescheid der Soforthilfe	
Bewilligungsbescheid Kurzarbeitergeld	
Bewilligungsbescheid Mittel aus anderen Förderprogrammen der Länder	

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen – Phase 2

Inhalt

- | | |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1 Einleitung | 6 Wie funktioniert der Antrag? |
| 2 Wer kann die Überbrückungshilfe Phase 2 beantragen? | 6.1 Fristen |
| 3 Welche Kosten sind förderfähig? | 6.2 Schlussrechnung |
| 3.1 Fixkosten | 7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden? |
| 3.2 Liste der förderfähigen Kosten | 7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer |
| 4 Wie hoch ist die Förderung? | 7.2. Umsatzsteuer |
| 4.1 Erstattungssatz | 8 Was können Sie tun? |
| 4.2 Höchstbetrag | 9 Anhang |
| 5 Was gilt für verbundene Unternehmen? | |

1 Einleitung

Die Überbrückungshilfe für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 war zentraler Eckpfeiler des im Juni 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpakets.

Der Förderzeitraum wird nun in einer zweiten Phase auf die Monate **September bis Dezember verlängert**.

Dabei werden die **Zugangsbeschränkungen gesenkt** und die **Förderung ausgeweitet**.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der **Überbrückungshilfe Phase 2** (Fördermonate September bis Dezember 2020). Auf die Überbrückungshilfe Phase 1 (Fördermonate Juni bis August 2020) gehen wir dabei nicht mehr gesondert ein, da die Frist für die Antragstellung bereits am 09.10.2020 endet. Die **Änderungen** der neuen Phase 2 gegenüber Phase 1 sind *kursiv* markiert.

2 Wer kann die Überbrückungshilfe Phase 2 beantragen?

Begünstigt sind alle kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in **zwei aufeinanderfolgenden Monaten** im Zeitraum **April bis August 2020** aufgrund der Corona-Pandemie empfindliche **Umsatzrückgänge** verschmerzen mussten. **Soloselbständige** und **Freiberufler** sowie **Vermieter im Haupterwerb** sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt.

Um die Überbrückungshilfe Phase 2 zu beantragen, müssen folgende Umsatzrückgänge vorliegen:

- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.**

$$\begin{array}{c} \text{Summe Umsätze Juni + Juli 2020} \\ \leq \\ 50 \% \times \text{Summe Umsätze Juni + Juli 2019} \end{array}$$

ODER

- **Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum**

$$\begin{array}{c} \text{Summe Umsätze April bis August 2020} \\ \leq \\ 30 \% \times \text{Summe Umsätze April bis August 2019} \end{array}$$

Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Explizit genannt sind auch gemeinnützige Institutionen. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen.

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

Bestimmte Fixkosten werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert. Welche Kosten **im Einzelnen** förderfähig sind, können Sie dem **Punkt 3.2** entnehmen.

Private **Lebenshaltungskosten** und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich **nicht begünstigt**.

Hinweis

Eine Ausnahme hiervon gilt nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Sollten Sie in einem dieser Bundesländer ansässig sein, sprechen Sie uns bitte an, um Einzelheiten zu erfahren.

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine **abschließende** Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (*September bis Dezember 2020*), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Sollte den Kosten ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem **01.03.2020 geschlossen worden sein**. Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat **fällig** sein.

Auch **gestundete** Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden.

Beispiel 1

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate April bis Juni wurden gestundet und sind nun im August fällig.

Lösung

Die Mieten für die Monate April bis Juni sind im Monat August als Fixkosten zu berücksichtigen.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruches im Förderzeitraum wird ein **gestaffelter Erstattungssatz** gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

4.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate September bis Dezember 2020 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Vorjahresmonat zu berechnen.

- *Umsatzeinbruch > 70 %*
→ *Erstattung von 90 % der Fixkosten*
- *Umsatzeinbruch 50 % bis 70 %*
→ *Erstattung von 60 % der Fixkosten*
- *Umsatzeinbruch > 30 % bis < 50 %*
→ *Erstattung von 40 % der Fixkosten*
- *Umsatzeinbruch bis einschließlich 30 %:*
→ *keine Erstattung*

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

Beispiel 2

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer Herr Müller folgende Umsätze erwirtschaftet:

September:	10.000 €
Oktober:	12.000 €
November:	8.000 €
Dezember	4.000 €

2020 betragen die Umsätze:

September:	2.700 €
Oktober:	6.000 €
November:	4.000 €
Dezember	2.000 €

Lösung

Der Umsatzeinbruch im September 2020 beträgt mehr als 70 % verglichen mit September 2019; 90 % der im September anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. In den Monaten Oktober bis Dezember 2020 beträgt der Umsatzeinbruch exakt 50 % gegenüber den Vorjahresmonaten. Daher werden 60 % der in den Monaten Oktober bis Dezember anfallenden Fixkosten erstattet.

4.2 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von bis zu 200.000 € erhalten. Höchstbeträge, die von der Unternehmensgröße abhängig sind, gibt es in der zweiten Phase nicht.

5 Was gilt für verbundene Unternehmen?

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem **beherrschenden Einfluss derselben Person** und bedienen diese Unternehmen **denselben Markt**, liegen **verbundene Unternehmen** im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur **ein Antrag** auf Überbrückungshilfe zu stellen. Die **Umsatzrückgänge** sowie die **Erstattungssätze** werden **einheitlich** für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der **Höchstbetrag** von 200.000 €

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind **nicht förderfähig**.

Beispiel 3

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht.

6 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe ist nur durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt** möglich.

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten April bis Dezember 2020 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum zu machen.

Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen: Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden, zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

6.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für die erste Phase und nun für die zweite Phase erfolgt in **zwei unabhängigen Verfahren**.

Die Antragstellung für die **erste Phase (Fördermonate Juni bis August)** ist **bis zum 09.10.2020** möglich. Danach können für die erste Phase keine Anträge mehr gestellt werden.

Voraussichtlich ab *Mitte Oktober 2020* soll die Antragstellung für die zweite Phase (Fördermonate September bis Dezember) möglich sein.

Hinweis

Falls eine nachträgliche Änderung des Antrags für die erste Phase notwendig wird, kann ein **Änderungsantrag** gestellt werden. Dies ist nur **bis zum 30.10.2020** möglich. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne darauf an.

6.2 Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden.

Diese sogenannte **Schlussabrechnung** muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine **überhöhte** Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, hat eine **Rückzahlung** zu erfolgen.

Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe zu gering ist, sind auch Erstattungen möglich.

Beispiel 4

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vorjahresmonat im gesamten Zeitraum April bis Dezember 2020 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. Frau Schmidt wurde eine Über-

brückungshilfe von 10.800 € für den Förderzeitraum September bis Dezember ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats Dezember 2020 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zu Dezember 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für Dezember hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 2.700 € (= 3.000 € x 90 %) ausgezahlt.

7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** unterliegt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, fällt zusätzlich **Gewerbesteuer** an.

7.2 Umsatzsteuer

Es fällt jedoch **keine Umsatzsteuer** an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Damit ist die Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

8 Was können Sie tun?

Bei der **Beschleunigung** des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- bzw. Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre **Buchhaltungsunterlagen** für die Monate September bis Dezember möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- **Schätzen** Sie möglichst frühzeitig **ab**, ob die **Möglichkeit besteht**, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 erfüllen und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.

Hinweis

Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe Phase 2 wurden **erheblich gegenüber der Phase 1 gelockert**.

Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase 2 erfüllen, obwohl die Voraussetzungen für Phase 1 bei Ihnen nicht vorlagen.

- Sollten Sie für eine Antragstellung in Frage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate September bis Dezember 2020 ab.

Hinweis

Hinsichtlich möglicher Beschränkungen und Lockerungen empfehlen wir, den **Ist-Zustand** der Schätzung zugrunde zu legen. Mögliche Veränderungen in Abhängigkeit vom **In-fektionsgeschehen** lassen sich **kaum prognostizieren**.

- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 zusammen (Einzelheiten siehe Punkt 3.2).

- Als Arbeitshilfe für die Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten kann die Tabelle im Anhang verwendet werden (siehe Punkt 9.1).

Hinweis

Fixkosten sind nur erstattungsfähig, wenn die zugrundeliegenden Verträge **vor dem 01.03.2020** geschlossen wurden. Tragen Sie entsprechende **Verträge** oder **Bescheide** (z.B. über Grundbesitzabgaben) vorsorglich zusammen. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

9 Anhang

9.1 Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten

Kostenart	September €	Oktober €	November €	Dezember €
Umsatzerlöse				
Mieten und Pachten für Gebäude und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.				
Weitere Mietkosten				
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen				
Finanzierungsanteil von Leasingraten				
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV				
Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen				
Grundsteuern				
Betriebliche Lizenzgebühren				
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben				
Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (keine Angabe notwendig)				
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht die Angabe ja oder nein.				
Kosten für Auszubildende				
nur Reisebüros: Provisionen, die aufgrund von Stornierungen zurückgezahlt werden müssen				

9.2 Anmerkungen

Die Angaben sind ggf. sachgerecht zu schätzen.
Aus den Schätzungen drohen keine straf- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen.
Sollte sich aus den Ist-Werten ein niedrigerer Zuschuss ergeben, ist die Differenz zurückzuzahlen.
Es können alle Fixkosten (sofern Vertragsabschluss vor 01.03.2020) berücksichtigt werden, die im Förderzeitraum fällig sind (dies gilt auch für jährlich oder quartalsweise anfallende Kosten). Kosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, können nicht berücksichtigt werden.
Bitte stimmen Sie die Fälligkeiten ggf. mit dem Leistungserbringer ab.

9.3 Weitere benötigte Dokumente

Dokument	liegt vor
Kopie Personalausweis	
Gesellschaftsvertrag	
Bewilligungsbescheid der Soforthilfe	
Bewilligungsbescheid Kurzarbeitergeld	
Bewilligungsbescheid Mittel aus anderen Förderprogrammen der Länder	